

Horst Mahler

Horst_mahler@yahoo.de

am 1. Februar 2023

Antrag

(gemäß § 238 Abs. 2 StPO)

In der Hauptverhandlung gegen Horst Mahler – LG Potsdam 210 KLS 8/20 –
beantrage ich, zu beschließen,

daß die Vorsitzende Richterin am Landgericht Potsdam, Frau Müller, die Leitung der Hauptverhandlung gegen Horst Mahler im Verfahren 210 KLS 8/20 ruhen läßt bis zur abschließenden Klärung der vom Angeklagten in seiner Strafanzeige vom 9. Januar 2023 gegen Frau Müller geltend gemachten Verdachtsgründe bezüglich einer fortgesetzten Rechtsbeugung begangen in Tateinheit mit einer vollendeten, aber noch nicht beendeten Nötigung in einem besonders schweren Fall (§ 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

Begründung

Der mit § 238 Abs. 2 StPO gegebene Rechtsbehelf ist einschlägig. Zweck dieser Bestimmung ist es, die Gesamtverantwortung des Spruchkörpers für die Rechtsförmigkeit der Verhandlung zu aktivieren, hierdurch die Möglichkeit zu eröffnen, Fehler des Vorsitzenden im Rahmen der Instanz zu korrigieren und damit Revisionen zu vermeiden. (BGH 4 StR 606/09 - Beschluss vom 9. März 2010 (LG Schwerin)).

Gilt die Eingriffsmöglichkeit für den Spruchkörper schon gegen einzelne Maßnahmen der Verhandlungsleitung, dann erst recht, wenn die Verhandlungsleitung durch die Vorsitzende als Ganzes nicht rechtskonform ist.

Das ist hier der Fall.

Der Gedanke, daß das angezeigte mutmaßliche Justizverbrechen in aller Öffentlichkeit fortgesetzt zelebriert wird, ist unerträglich.

Diese Begrifflichkeit ist gesetzt mit der Vorlageverfügung des Generalstaatsanwalts Berlin vom 27.12.2022 – 174 AR 20/22 -im Zusammenhang mit dem stattgebenden Beschluß des Kammergerichts 4 Ws 116/22 vom 11 Januar 2023 im Fall „Ursula Haverbeck“.

Diese Dokumente sind erste Anzeichen eines Aufstandes innerhalb der Justiz gegen das, was die Vorsitzende Richterin am Landgericht Potsdam in der Hauptverhandlung der 10. Gr. Strafkammer des Landgerichts Potsdam im Fall Horst Mahler verkörpert..

Frau Müller hat mit ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 4. Januar 2023 ihre rechtswidrige Verhandlungsleitung verteidigt mit zutiefst rechtsfeindlichen Argumenten, mit denen sie weitere Ablehnungsgründe gesetzt hat.

Unter anderem führt sie den von mir verwendeten Ausdruck „Judenheit als Eigentumsvolk Jahwes“ als vermeintlich strafbare Äußerung an.

Allgemein ist festzustellen, daß sie die von ihr ausgeübte Verhandlungsleitung fortgesetzt dazu mißbraucht, die Schuldfrage mit einem kontrafaktischen Verständnis meiner Texte im Sinne von „schuldig“ zu beantworten und damit die Hauptverhandlung illusorisch zu machen.

Die von ihr in den Raum gestellten Thesen, mit denen sie meine Verteidigung sabotiert, bewegen sich schon für jeden juristischen Laien erkennbar außerhalb der geltenden Rechtsordnung, so daß das Ansehen der Justiz insgesamt schweren Schaden erleidet.

Frau Müller versucht die Politik des Bundesverfassungsgerichts betreffend die „Anerkennung“ von „Ausnahmen“ vom Grundrecht der Gedankenäußerungsfreiheit (Artikel 5 GG) zugunsten der Judenheit ins Uferlose zu erweitern. Dadurch wird das Fundament des Rechtsstaates, die Gesetzlichkeit des hoheitlichen Handelns der Staatsgewalten, zerschlagen.

Das Bundesverfassungsgericht beschränkt im „Wunsiedelbeschluß“ die Geltungsreduktion bezüglich der Gedankenäußerungsfreiheit auf den Idee-

enkomplex des Holocaust-Narrativs. Es will dadurch ausdrücklich auf die Belange der Judenheit Rücksicht nehmen.

Einer Empfehlung von Prof. Dr. Stephan Huster folgend gemäß seinem Aufsatz „Das Verbot der ‘Auschwitzlüge’, die Meinungsfreiheit und das Bundesverfassungsgericht“ in „Neue Juristische Wochenschrift“, Jahrgang 21. Februar 1996, Nr. 8, Seite 544-549. „anerkennt“ das Bundesverfassungsgericht, um die Geltung des § 130 Absatz 4 StGB („Wunsiedel-Gedenkmärsche für Rudolf Hess) zu erhalten, eine „Ausnahme“ vom dem Sonderrechtsverbot bezüglich solcher Gesetze, die sich gegen eine bestimmte Meinung als solche richten.

Um einem Mißbrauch dieser „Ausnahme“ durch die Instanzgerichte vorzubeugen, war der erkennende Senat des Bundesverfassungsgerichts sichtlich bemüht, den eng zu ziehenden Rahmen der „anerkannten Ausnahme“ besonders deutlich herauszuarbeiten. Das Ergebnis ist in den Absätzen 67 und 77 des „Wunsiedel-Beschlusses“ wie folgt niedergelegt:

WB Rdnr. 67:

b) Die Offenheit des Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für derartige Sonderbestimmungen, die sich auf Äußerungen zum Nationalsozialismus in den Jahren zwischen 1933 und 1945 beziehen, nimmt den materiellen Gehalt der Meinungsfreiheit nicht zurück. Insbesondere kennt das Grundgesetz kein allgemeines antinationalsozialistisches Grundprinzip (vgl. so aber in der Sache: Battis/Grigoleit, NVwZ 2001, S. 121 [123 ff.]; OVG Münster, Beschluss vom 23. März 2001 – 5 B 395/01 –, NJW 2001, S. 2111), das ein Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts schon in Bezug auf die geistige Wirkung seines Inhalts erlaubte. Ein solches Grundprinzip ergibt sich insbesondere weder aus Art. 79 Abs. 3 GG noch aus Art. 139 GG, in dem aufgrund bewusster Entscheidung allein die dort genannten Vorschriften von der Geltung der Verfassung ausgenommen werden. Das Grundgesetz gewährt Meinungsfreiheit im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung vielmehr grundsätzlich auch den Feinden der Freiheit. Der Parlamentarische Rat bekannte sich hierzu auch gegenüber dem soeben erst überwundenen Nationalsozialismus. In den Art. 9 Abs. 2, Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 GG legte er fest, dass nicht schon die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ideen als solche die Grenze der freien politischen Auseinandersetzung bildet, sondern erst eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. BVerfGE 5, 85 [141]). Entsprechend gewährleistet Art. 5 Abs. 1 und 2 GG die Meinungsfreiheit als Geistesfreiheit unabhängig von der inhaltlichen Bewertung ihrer Richtigkeit, rechtlichen Durchsetzbarkeit oder Gefährlichkeit (vgl. BVerfGE 90, 241 [247]). Art. 5 Abs. 1 und 2 GG erlaubt nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen.¹

WB Rdnr. 77

aa) Nicht tragfähig für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt. Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des "allgemeinen Friedensgefühls" oder der "Vergiftung des geistigen Klimas" sind ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu festigen, erlaubt es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken. Die Verfassung setzt vielmehr darauf, dass auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird. Demgegenüber setzte die Anerkennung des öffentlichen Friedens als Zumutbarkeitsgrenze gegenüber unerträglichen Ideen allein wegen der Meinung als solcher das in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Freiheitsprinzip selbst außer Kraft. □

Die Vorsitzende Richterin Müller ist im Begriff, diesen Rahmen zu sprengen und den Satz:

**„Verboten und zu bestrafen ist, zu sagen, was der Judenheit -
vertreten durch den ‚Zentralrat der Juden in Deutschland‘ -
mißfällt.“**

als (Un)Rechtsnorm durchzusetzen.

Mit dem Buch „Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit“ ist Gegenstand der Anklage ein philosophisch-weltanschauliches Grundlagenwerk, das von A bis Z der weltanschaulichen Deutung der offenkundigen Feindschaft der Völker gegen die Judenheit einerseits und der kryptischen Feindschaft der Judenheit gegen die Völker andererseits gewidmet ist.

Die von der Strafkammer zu beantwortende Frage ist nicht, ob die von mir erarbeiteten Standpunkte als „vertretbar“ zu bewerten sind oder nicht, sondern **ob** die in dem Buch ausgesprochenen Gedanken im Falle ihrer Verbreitung einen Straftatbestand erfüllen.

Solange diese Frage nicht durch ein rechtskräftiges Urteil im bejahenden Sinne beantwortet ist, streitet die Freiheitsvermutung für meine Gedankenäußerung.

Ein Richter, der sich in seinem richterlichen Handeln über diese Freiheitsgarantie vorsätzlich hinwegsetzt, beugt das Recht.

Frau Müller aber ist unterwegs, die Prüfung dieser Frage unmöglich zu machen. Sie argumentiert, daß die Erörterung dieser Frage selbst schon eine Straftat sei, und deshalb zu unterbleiben habe. Das ist der gleiche Trick, mit dem die Justiz jegliche Verteidigung gegen den Vorwurf der „Holocaust-Leugnung“ unmöglich macht.

Wer ihr als Beisitzer dabei zur Hand geht, ist selbst Täter der Rechtsbeugung. In dieser Konstellation schützt ihn das Beratungsgeheimnis nicht vor Strafverfolgung.

Es besteht hier nämlich eine [Pflicht zur Remonstration](#) und – wenn alle Stricke reißen – zur Unterlassung jeglicher weiteren Mitwirkung im Spruchkörper, der als ein Ganzes durch die strafbare Verhandlungsleitung der Frau Müller in ein noch nicht beendetes Verbrechen verwickelt ist.

Die Beisitzenden Richter haben aufgrund ihrer allgemeinen Berufspflichten eine Garantenstellung bezüglich der Beendigung des Verbrechens. Unterlassen sie eine rechtlich gebotene Intervention, werden sie zum Mittäter des Verbrechens bzw. Teilnehmer an demselben, wenn ihnen ein Verhalten möglich war, das auf rechtmäßige Weise die Haupttat verhindert bzw. beendet hätte.

Diese Möglichkeit haben die Beisitzer jederzeit.

Ihre Verweigerung der Mitwirkung an der Hauptverhandlung macht die Durchführung derselben unmöglich.

Ihre Dienstpflicht zur Mitwirkung endet genau dort, wo die Rechtsbeugung als Dauerdelikt beginnt.

Als Dauerdelikt begann die Rechtsbeugung sowie die Nötigung mit der Entscheidung der Frau Müller, die Wortentziehung aufrecht zu erhalten.

Die Bestätigung dieser Maßnahme gemäß § 238 Abs. 2 StPO durch die Kammer markiert den Beginn der strafbaren Teilnahme der beisitzenden Richter.

Die Beisitzenden Richter leisten Beihilfe, indem sie durch ihren aktiven Beitrag zur Funktionalität der Strafkammer – z.B. durch Mitwirkung bei der Bestätigung der offensichtlich kriminellen Verhandlungsleitung der Frau Müller - dieser Person die Fortsetzung ihrer Straftat ermöglichen.

Als im Justizdienst tätigen Volljuristen ist diese Rechtslage den Beisitzern auch bewußt. Mit welchen Argumenten könnte ihnen ggf. ein Staatsanwalt, ohne sich der Strafvereitelung im Amte (§ 258a StGB) schuldig zu machen – beispringen?

Wir erleben den seltenen Fall, daß der Justiz als Institution keine Möglichkeit bleibt, den Fall stillschweigend „unter den Teppich zu kehren“. Die Erkenntnislage ist so eindeutig, daß jeder Bürger dieses Landes den Schluß ziehen kann, daß hier ein Verbrechen verübt wird.

Würde dieses Verbrechen dann von der Revisionsinstanz durch Verwerfung der Revision gedeckt, wäre die Folge ein vollständiger Verlust des Vertrauens in die Justiz.

Das mögen die an der erwähnten Vorlageverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin sowie an dem stattgebenden Beschluß des Kammergerichts beteiligten Personen erkannt haben.

Die Rechtsordnung ist lückenlos und bietet für jede nur denkbare Fallkonstellation eine der Rechtsidee entsprechende Konfliktlösung.

Mit ihrer Stellungnahme hat Frau Müller kenntlich gemacht, daß sie von meinen Schriften [„immer nur Bahnhof versteht“](#) . Alles, was von mir als Verständnishilfe in der Verhandlung – durchweg auf der Grundlage schriftlicher Aufzeichnungen - vorgetragen wird bzw. wurde, nimmt sie angeblich als „Weitschweifigkeit“ bzw. „Wiederholungen“ wahr. Und sie wird vermutlich auch weiterhin von diesem Mangel geplagt werden.

Die Manuskripte wurden jeweils zu Protokoll gegeben. Sie stehen ggf. Historikern zur Verfügung, die dereinst die Verantwortlichkeiten der handelnden Personen klären werden.

Schon hier ist hervorzuheben, daß in einer Kulturnation die intellektuelle Unbedarftheit von Richtern kein zureichender Grund für die Bestrafung eines Intellektuellen sein darf. Ggf. sind Richter verpflichtet, sich bei vermeintlichen Gedankenverbrechen bei der Sinnerschließung schwieriger Texte durch Sachverständige helfen zu lassen.

In meinem Falle wurde diese gesetzliche Pflicht bewußt verletzt und damit abermals der Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt.

Drei Vorsitzende Richter haben vor diesem Fall die Flucht ergriffen.

Für diesen wurde nach einem Verfahrensstillstand von 6 Jahren schließlich extra eine neue Strafkammer beim Landgericht Potsdam gebildet. Auch deren Vorsitzender Richter, Herr Tscheslog, blieb in der Sache zwei Jahre lang untätig und gab schließlich den Vorsitz auf.

Durch diese Manipulation hat man die Möglichkeit geschaffen, sechsmal die Zusammensetzung des Spruchkörpers zu verändern, bis man – an Artikel 101 Abs. 1 Grundgesetz vorbei (Anspruch auf den gesetzlichen Richter) - schließlich die Besetzung zusammen hatte, die sich willig den Erwartungen des „Zentralrats der Juden in Deutschland“ fügt.

Der Fall geriet schließlich an die offensichtlich unqualifizierte Frau Müller, die das Verfahren nun endgültig an die Wand gefahren hat.

Diese Feststellung bleibt auch im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung bestehen, weil das Urteil nach diesem Vorlauf selbst ohne weiteres als ein Akt der Rechtsbeugung kenntlich wäre.

Es bliebe in ewiger Erinnerung, daß das Buch „Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit“ erst mit dem Aufschrei des seinerzeitigen Vorsitzenden des „Zentralrats der Juden in Deutschland“, Dieter Graumann“, in das Fadenkreuz der Strafjustiz geriet. Er nannte das Werk eine „antisemitische Hetzschrift“ und verlangte „Konsequenzen“. Zuvor war das

Werk von dem Leiter, Hermann Wachter (Volljurist), der Justizvollzugsanstalt Brandenburg, in der ich als Gefangener einsaß, in Gemeinschaft mit der Justiziarin der Anstalt, Frau Laudan, geprüft und als „strafrechtlich unbedenklich“ eingestuft worden.

Der seinerzeitige Justizminister des Landes Brandenburg, Volkmar Schöneburg, ließ sich von Herrn Wachter den Fall vortragen. Er billigte die Eischätzung der Anstaltsleitung.

Auf welchem Niveau die Überlegungen der Frau Müller anzutreffen sind, sei hier an einigen Beispielen gezeigt.

Sie schreibt in ihrer Stellungnahme u.a.:

Der Angeklagte hat daneben in den bisherigen Verhandlungstagen im Rahmen seiner Einlassung wie auch der zuvor gestellten Beweisanträge und des Einstellungsantrags Äußerungen u.a. über die BVerfG-Rechtsprechung (Wunsiedel-Beschluss, Haverbeck-Beschluss), über die Beschneidung von Juden, Zitate von Gilad Atzmon über ihn (den Angeklagten), Zitate aus bereits beschiedenen Anträgen von ihm wiederholend dargelegt. Daneben hat er die Hegelsche Gedanken und die Entwicklung der Christenheit im Kontext mit der Kreuzigung Jesus sowie die Menschenansicht der jüdischen Bevölkerung durch wiederholte Darlegung von Zitaten aus dem Talmud erläutert. Er wurde insoweit auch wiederholt ermahnt, u.a. Weitschweifigkeiten (u.a. Beschneidung von jüdischen Jungen im Vergleich zur muslimischen Beschneidungen, Entstehung der christlich/jüdischen Welt, Unterwanderung des Gerichts durch die jüdische Vorherrschaft (lawfare), die Entfremdung des jüdischen Kindes von seiner Mutter) wie auch Wiederholungen (s.o.) zu unterlassen, um dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Was geht hier eigentlich vor?

Es gibt kein Gesetz, das die von Frau Müller beanstandeten Äußerungen tatbestandlich als kriminelles Unrecht erfaßt. Kennt sie Artikel 103 Abs. 2 GG nicht?

Es gibt auch keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage, ob die Verbreitung von Bibelziten oder von Zitaten aus dem Talmud strafbares Unrecht darstellt?

Gleichwohl läßt die Beschuldigte es nicht damit sein Bewenden haben mit dem untauglichen Versuch, mich durch Vorgaukeln von Wahndelikten einzuschüchtern. Nein, sie schreitet unmittelbar zur Tat, indem sie mir – gestützt auf ihre abseitige Strafbarkeitstheorie - jegliche

Verteidigungsmöglichkeit mit hoheitlicher Gewalt nimmt, und sich damit selbst strafbar macht.

Wie kommt Frau Müller darauf, daß verboten sein könnte, diesen Lesestoff aus Jahrtausenden in die Erinnerung zu rufen? So etwas fällt einem Mitteleuropäer nicht aus Eigenem ein. Folgt Frau Müller etwa einem Jüdischen Einflüsterer?

Nach achtjähriger -offensichtlich strafbarer - Verschleppung des Verfahrens - wird jetzt scheinheilig das „Beschleunigungsgebot“ bemüht, um mir meine Verteidigungsrechte zu nehmen. Wie tief ist die „Justiz“ in unserem Lande doch gesunken!

Wenn Frau Müller das Aussprechen des Ausdrucks „Judenheit als Eigentumsvolk Jahwes“ - z.B. –für strafbefangen hält, wo bewegt sie sich dann? Wie weit entfernt sie sich damit vom Bildungs- und Glaubensgut des Deutschen Volkes?

Zur Erläuterung:

The screenshot shows the website **bibelkommentare.de**. The navigation bar includes links for **Kommentare**, **Bibel-Lexikon**, **Fragen + Antworten**, and a search icon. Below the navigation bar, the breadcrumb trail reads "Sie sind hier: Start / Eigentumsvolk". The main content area features a green icon of an open book labeled "Bibel-Lexikon". The article title is "Eigentumsvolk – Bibel-Lexikon" with the subtitle "Volk des Eigentums". The text of the article explains that this expression is used in the A.T. and N.T. for God's people and refers to a specific group of people. It includes biblical references: (2. Mo 19,5; 5. Mo 14,2; 26,18; Ps 135,4; Tit 2,14). The text states: "Der Begriff bezeichnet einen Besitz, auf den bei der Auswahl besonderer Wert gelegt wird. 1. Petrus 2,9 lautet etwas anders: „Ihr seid ein Volk zum Besitztum“ (vgl. Mal 3,17)."

5.Mose 26

...¹⁷ Dem HERRN hast du heute zugesagt, daß er dein Gott, sei, daß du wollest in allen seinen Wegen wandeln und halten seine Gesetze, Gebote und Rechte und seiner Stimme gehorchen. ¹⁸ Und der HERR hat dir heute zugesagt, daß du sein eigen Volk sein sollst, wie er dir verheißen hat, so du alle seine Gebote hältst ¹⁹ und daß er dich zum höchsten machen werde und du gerühmt, gepriesen und geehrt werdest über alle Völker, die er gemacht hat, daß du dem HERRN, deinem Gott, ein heiliges Volk seist, wie er geredet hat.

Aber es ist nicht nur die in ihrer Stellungnahme sich offenbarende Bildungsferne der Frau Müller von rechtlicher Bedeutung. Es ist auch ihre selbst bezeugte Rechtsfeindlichkeit, die einen besonnenen Angeklagten zweifeln macht, ob Frau Müller überhaupt zu einem richterlichen Urteil fähig ist.

Dieser Umstand reduziert den Spielraum für das richterliche Ermessen bei der Entscheidung des eingangs gestellten Antrags bezüglich der Verhandlungsleitung auf „Null“.

Der Gedanke, daß Frau Müller weiterhin die Verhandlung leitet, ist unerträglich im Sinne der Vorlageverfügung des Generalstaatsanwaltes in Sachen „Ursula Haverbeck“ vom 27.12.2022.

Frau Müller hält es nämlich für zulässig, einem Angeklagten das Recht zur Verteidigung zu entziehen, wenn „mögliche strafrechtlich relevante Äußerungen“ zu erwarten seien. In diesem Zusammenhang führt sie Beispiele für die von ihr phantasierte „strafrechtliche Relevanz“ an:

”

habe, dass mögliche strafrechtlich relevante Äußerungen (u.a. Vergleich des durch die Judenheit inszenierten Missbrauchsskandals der katholischen Kirche - „Was sind einige tausend sexuelle Vergehen von Priestern an Ministranten und Chorknaben gegen die seelische Verstümmelung aller jüdischen Männer zum Zwecke ihrer Satanisierung“ - als deutlich weniger erheblich wie die Beschneidung von jüdischen Jungen, Vergleich von Juden mit Dieben, Judenheit als Eigentumsvolk Jahwes, Hang der Judenheit zur Käuflichkeit, jüdische Bank, Beschneidung als Einstieg in eine menschenfeindliche Sozialisierung, Entmenschlichung als Grund der Erlösungssehnsucht der Judenheit, Juden als soziopatisches Produkt, krank machende Prägung der Judenheit) zu unterlassen

Ich bediene mich hier sehr bewußt des Ausdrucks „phantasierte“ Strafrechtsrelevanz.

Aus jeweils gegebenem Anlaß habe ich die Strafkammer – überwiegend in meinen Eingaben außerhalb der Hauptverhandlung – mehrfach eindringlich auf die zwei einschlägigen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts – den „Wunsiedel-Beschluß“ und den „Haverbeck-Beschluß“ – hingewiesen und diesen Hinweis in der Hauptverhandlung mit Rücksicht auf die Schöffinnen, die ja den Akteninhalt nicht kennen, wiederholt. In der Hauptverhandlung zitierte ich daraus die Absätze Nr. 67 und 77 des „Wunsiedel-Beschlusses“ (WB).

Frau Müller weigert sich beharrlich, die bezeichneten Entscheidungen, die für alle Staatsgewalten wie Gesetze verbindlich sind (§ 31 Abs. 1 BVerfGG), anzuwenden.

Etwaige Versuche, den Schutz der „Menschenwürde“ (Art. 1 Abs. 1 GG) als Hebel gegen die Grundrechte der Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und Gedankenäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) anzusetzen, scheitern.

Die Menschenwürde eines Mörders wird nicht angegriffen, wenn man ihn wegen seiner Tat einsperrt. Ebenso wenig wird die Menschenwürde eines Juden angegriffen, wenn man die gottgewollte Prägung der Judenheit zum „Nein zum Leben der Völker“ (Martin Buber) auf weltanschaulicher Ebene im öffentlichen Diskurs thematisiert – wie in meinem Falle – mit der erkennbaren Tendenz, die Negativität des Judentums als notwendiges Moment im Leben Gottes begreiflich zu machen.

Das Unvermögen der Frau Müller, die Dialektik des Wesens der Judenheit zu erfassen, die im Brief des Apostels Paulus an die Christen in Rom (Römerbrief 11,28 f.) ausgesprochen ist:

28 Hinsichtlich des Evangeliums sind sie zwar Feinde um euretwillen, hinsichtlich der Auserwählung aber Geliebte um der Väter willen. 29 Denn Gottes Gnadengaben und Berufung können ihn nicht reuen.[9] 30 Denn gleichwie auch ihr einst Gott nicht geglaubt habt, jetzt aber Barmherzigkeit erfahren habt um ihres Unglaubens[10] willen, 31 so haben auch sie jetzt nicht geglaubt um der euch erwiesenen Barmherzigkeit willen, damit auch sie Barmherzigkeit erfahren sollen. 32 Denn Gott hat alle miteinander in den Unglauben verschlossen, damit er sich über alle erbarme.

entspricht dem allgemeinen, philosophisch nicht gebildeten Bewußtsein und ist auch bezüglich eines Richters nicht als Mangel zu bezeichnen.

Eine sträfliche Pflichtverletzung aber ist es, wenn sich Frau Müller mit ihrem Alltagsverstand über philosophische Texte der Hegel'schen Denkschule hermacht. Das ist so, als würde sie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen für Hirnchirurgie über die Schulgerechtigkeit einer tödlich verlaufenen Tumorentfernung aus dem Zentralhirn urteilen.

Ein Richter beugt auch dann das Recht, wenn er mit einem Gegenstand befaßt ist, den er in Ermangelung des erforderlichen Fachwissens nach der allgemeinen Lebenserfahrung ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen kognitiv nicht erfassen kann.

In meiner Schutzschrift vom 18. Mai 2014 in der Sache 24 KLS 12/14 heißt es diesbezüglich auf Seite 3:

Mit dem inkriminierten Buch hat der Verfasser von der ersten bis zur letzten Seite g e z e i g t , daß "der Jude" nicht **gedacht** werden kann als ein verächtliches Wesen, nicht als hassenswert und unsittlich. Insgesamt ist das Werk der Schlüssel zum wahrhaften Verständnis der Stelle im Brief des Apostels Paulus an die Christen in Rom:

"Im Hinblick auf das Evangelium sind sie zwar Feinde um euretwillen; doch im Hinblick auf die Erwählung sind sie geliebt

um der Väter willen, denn unwiderruflich sind die Gnadengaben und die Berufung Gottes" (Röm 11, 28f.),

Das ist der Dreh- und Angelpunkt meines mit der Schutzschrift gestellten Beweisantrages, einen Sachverständigen für die Hegel'sche Philosophie hinzuzuziehen. Dieser wurde schlicht mit Stillschweigen übergangen und schon damit der Verdacht einer Rechtsbeugung begründet, die ggf. noch nicht verjährt wäre.

Damit ist der eingangs gestellte Antrag hinreichend begründet.

Für die Schöffinnen wird der Hinweis gegeben auf die allgemeinkundige Tatsache, daß auf dem Internet- Portal <https://das-ende-der-wanderschaft.com/hexenjagd> ein Video-Vortrag von mir mit dem Titel „**JAHWES Götterdämmerung**“ veröffentlicht ist.

Das Video ist authentisch und gibt meine Äußerungen korrekt und ungekürzt wieder.

Dieser Vortrag kann als mein Schlußwort in dem Prozeß gelten, an dem Sie in richterlicher Funktion teilnehmen.

Der Inhalt verdeutlicht, was ihnen - den Laienrichtern – von der Vorsitzenden Richterin auf strafbare Weise vorenthalten wird, um Sie gutgläubig in ein Justizverbrechen zu verwickeln.

Doch die vermeintliche Gutgläubigkeit ist mit diesem Hinweis beseitigt. Denn selbst, wenn sie den Video-Vortrag sich nicht ansehen, ist ihnen sein Inhalt als Wissen zuzurechnen.

Über Ihre Aufgabe und Bedeutung heißt es in einem Eintrag bei [Wikipedia](#):

Durch Beteiligung von ehrenamtlichen Laienrichtern in Gerichtsverfahren soll das Vertrauen der Bürger in die Justiz gestärkt werden und eine lebensnahe Rechtsprechung erreicht werden. Darüber hinaus dienen sie als sichtbarer Ausdruck

der Volkssouveränität, trügen zu einer Qualitätssicherung der Rechtsprechung bei und stellten ein Instrument zur Rechtserziehung des Volkes dar.

Sie haben – mit oder ohne Bezug auf Gott – geschworen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Handeln Sie nach diesem Eid! Glauben Sie der Frau Müller kein einziges Wort, sondern folgen Sie allein ihrem Gewissen!

Gute Gründe sprechen dafür, daß auch für Sie das dienstrechtliche Verbot gilt, sich an Dienstgeschäften zu beteiligen, die erkennbar einen Verbrechenstatbestand erfüllen.

Zum Schutz vor strafrechtlichen Konsequenzen ist es Ihr ureigenstes Interesse, auf einer Klärung der Verdachtslage bezüglich der Verhandlungsleitung durch Frau Müller zu bestehen.

Als unmittelbaren Tatzeugen steht Ihnen der Einwand des Nichtwissens als Verteidigungsargument nicht zur Verfügung.

Als juristische Laien sind Sie mit der [Obliegenheit](#) belastet, sich bezüglich der hier in Erscheinung getretenen Konfliktlage rechtskundig zu machen.

Sie bringen sich ggf. [„aus dem Schneider“](#) und vermeiden Anwaltskosten für eine allfällige Beratung, indem Sie Ihren im Rahmen der Fürsorgepflicht der Landgerichtspräsidentin des Landgerichts Potsdam gegebenen

höchstpersönlichen Anspruch auf Beratung durch die Präsidentin geltend machen. Der ggf. erteilte Rat sollte unbedingt in einer Ihnen auszuhändigenden Urkunde dokumentiert werden.

Horst Mahler

Anlagen

1. Kopie der Dienstlichen Stellungnahme der Vorsitzenden Richterin Müller vom 4. Januar 2023 zum Befangenheitsantrag vom 22. Dezember 2022;
2. Kopie der Strafanzeige gegen Frau Müller vom 9. Januar 2023;
3. Zugangsbestätigung der Deutschen Post
- 4.